



Niedersachsen

Errichtung und Ausbau von technischen Hochgeschwindigkeitsnetzen; Breitbandnetze

Fachkonferenz ArL Lüneburg, 09.11.2015

**Förderprogramme der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen
Sachstand zu den Förderprogrammen sowie Zusammenwirken der Förderprogramme**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Referat 22

Klaus Ohlig



Gliederung

1. Warum Breitbandstrategie Niedersachsen?
2. FttB ./ FttC
3. Eigenes Netz ./verlorener Zuschuss
4. Breitbandförderung in Niedersachsen
5. Darlehensfinanzierter Breitbandausbau
6. Eckpunkte Breitbandförderung des Bundes
7. Eckpunkte Breitbandförderung aus dem Landesanteil der digitalen Dividende und dem EFRE



Breitbandstrategie Niedersachsen

Voraussetzungen:

- sozio-ökonomische Bedeutung des Breitbandausbaus
 - Breitband als Adern der Wissensgesellschaft und wichtige Voraussetzung im (Standort-) Wettbewerb
- Bandbreitenbedarf steigt und wird weiter steigen
- Marktgetriebener Ausbau nur da, wo es sich lohnt
 - Marktausbau in den Ballungsgebieten und zentralen Orten
 - Marktversagen in den ländlichen und halbstädtischen Räumen
- auf mittlere Sicht (> 5 Jahre) wird voraussichtlich nur FttB den Anforderungen gerecht werden
- regionalisierter Ausbau ist effizienter als ein lokaler Ausbau
- Zentrale Steuerung der Breitbandförderung ist nicht leistbar



FttB und FttC

Als *FTTC* (engl. *Fiber to the Curb* ‚Faser an den Randstein‘; in die Nähe des Teilnehmers) bezeichnet man das Verlegen von Glasfaserkabeln bis zum nächsten Verteiler, dem Kabelverzweiger. Dabei werden die sogenannten Hauptkabel von Kupfer auf Glasfaser hochgerüstet bzw. durch Glasfaserkabel ergänzt. Es handelt sich um eine Hybridtechnik, bei der die Glasfaser im Anschlussbereich zwischen Ortsvermittlungsstelle und dem Schaltverteiler geführt wird. Dort erfolgt über eine Signalumsetzung und die weitere Übertragung zum Teilnehmeranschluss über herkömmliche Kupferkabel.

Als *FTTB* (engl. *Fiber to the Basement* oder *Fibre to the Building*) bezeichnet man das Verlegen von Glasfaserkabeln bis ins Gebäude. Dabei werden Lichtwellenleiter beispielsweise bis in die Hauskeller verlegt.



FttB ./ FttC

- FttB erfordert deutlich höhere Investitionen
- FttB hat eine wesentlich längere voraussichtliche Nutzungsdauer (> 20 Jahre)
- FttB ermöglicht voraussichtlich deutlich höhere Einnahmen
- FttC lässt sich deutlich schneller realisieren
- FttC erfordert später erhebliche Nachinvestitionen zur Anpassung an den steigenden Bandbreitenbedarf
- FttC erfordert höhere Betriebskosten



Kommunale Breitbandnetze

- Die Kommune erstellt in den „weißen NGA-Flecken“ ein passives Breitbandnetz (FttB oder FttC mit einer Migrationsoption in Richtung auf FttB),
- Die Kommune ist dabei der Bauherr und wird Eigentümer des Netzes
- Die Nutzung des Netzes wird ausgeschrieben und vertraglich langfristig (>20 Jahre) entgeltlich einem privaten Netzbetreiber („Provider“) überlassen.
- Der Bau wird über Darlehen ganz oder zum Teil durch Darlehen finanziert, die durch die Entgelte des Providers bedient werden.
- Hinzu kommen ggf. Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Kommune (z. B. 50:25:25)
- Nach Auslaufen des Providervertrages ist das Netz zu veräußern oder erneut auszuschreiben.



Verlorene Zuschüsse

- Ein privater Netzbetreiber baut in den „weißen NGA-Flecken“ sein Breitbandnetz (FttC, wünschenswert ist auch hier eine Weiterentwicklungsperspektive auf FttB) aus.
- Er wird Eigentümer des Netzes und ist damit allein verfügungsberechtigt.
- Er erhält zu den förderfähigen und nachgewiesenen Kosten einen verlorenen Zuschuss der Kommune in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke.
- Die Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.
- Will der Netzbetreiber nach dem Ablauf der Zweckbindungsfrist das geförderte Netz nicht mehr betreiben, so hat er den Weiterbetrieb auszusprechen



Eigenes Netz ./. Verlorener Zuschuss

- Verlorener Zuschuss erfordert den geringeren administrativen Aufwand
- Verlorene Zuschüsse wird es in der Praxis nur bei FttC-Lösungen geben
- Nach Gewährung des Zuschusses und Ablauf der Zweckbindung keine Gestaltungsmöglichkeit für die Kommune
- Eigene Netze gibt es sowohl in Fttc wie FttB
- Eigenes Netz ist ein Asset der Kommune, der verloren Zuschuss ist verloren



Breitbandstrategie Niedersachsen: Instrumente

- Ausbau durch Kommunen, insbesondere die Landkreise
- Gesamtverantwortung des Landes unter Federführung MW
- Erfahrungsaustausch und Koordinierung
 - Breitbandpolitischer Steuerungskreis, Breitband AG, Breitbandgipfel, KBM
- Beratung der Kommunen
 - b|z|n + NBank + ÄrL + MW/ML
- Förderung
 - Förderkulissen Breitband Land und Bund
- Darlehen
 - Landesdarlehensprogramm Breitband
 - Kommunaldarlehen



Breitbandförderung über Darlehen

- Förderdarlehen Breitband der NBank an Kommunen
 - geplantes Gesamtvolumen 500 Mio. €
 - bevorzugt FttB
 - günstige Zinskonditionen
 - lange Laufzeiten (20 bis 25 Jahre)
 - angemessene Flexibilität: Tilgungsfreijahre, Tilgungsstruktur u.a.
 - max. 50% des Investitionsvolumens
- weitere Finanzierungspartner (KfW, lokale Kreditinstitute, NORD/LB u.a.) möglich

NBank stellt eine Kommunalfinanzierung zur Verfügung:
Darlehensnehmer sind Kommunen oder kommunale Zweckverbände



Beurteilungskriterien

- technische Projektbewertung: Stellungnahme b|z|n
- kaufmännische Projektbewertung:
 - Kreditantrag
 - Businessplan / Geschäftsmodell
 - Finanzdaten Kommune und Projekt (Modellrechnung)

Antragsunterlagen:

- formeller Kreditantrag
- Businessplan: Text und Zahlen
- Kreditermächtigung (Kommunalaufsicht)
- ggf. weitere Unterlagen

Kommunen erörtern Kreditanträge frühzeitig mit NBank -
NBank berät ganzheitlich und projektorientiert (Tragfähigkeit)



Breitbandförderung in Niedersachsen

Programm	Fördergegenstand	Bewilligungsbehörde /Darlehensgeber	Beratung
Bundesbreitbandförderprogramm	<ul style="list-style-type: none">○ Wirtschaftlichkeitslückenförderung○ Betreibermodell○ Beratung	BMVI	BMVI Bundesbreitbandbüro NBank
GAK	<ul style="list-style-type: none">○ Wirtschaftlichkeitslückenförderung	ÄrL's	ÄrL's, b z n, NBank
ELER	<ul style="list-style-type: none">○ Beratung		ÄrL's, NBank, b z n
EFRE	<ul style="list-style-type: none">○ Wirtschaftlichkeitslückenförderung○ Betreibermodell	NBank	} NBank, b z n
Landesanteil Digitale Dividende II	<ul style="list-style-type: none">○ Betreibermodell		
Landesbreitbanddarlehensprogramm		NBank	



Kombination der Landes- und Bundesförderung

- Bundesförderung und ELER: Wirtschaftlichkeitslückenförderung
- Bundesförderung und digitale Dividende II: Betreibermodelle (FttB / FttC)
- Bundesförderung und EFRE: Betreibermodelle (FttB / FttC) und Wirtschaftlichkeitslückenförderung
- Bundesförderung und GAK: nicht kombinierbar
(wg. Aufgreifschwelle, Mindestversorgung und unterschiedlicher beihilferechtliche Ermächtigung)



Eckpunkte Breitbandförderung Bund 1

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des BMVI vom 22.10.2015

- Voraussetzung: „weißer NGA-Fleck“ (Breitbandleitlinien der KOM)
- Versorgungsziel: flächendeckend mind. 50 Mbit/s
(bzw. als Zwischenschritt mind. 85 % der Haushalte, lt. StS-Schreiben BMVI)
- Zwecksetzung:
 - 3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung
 - 3.2 Betreibermodelle
 - 3.3 Beratung
- Fördersatz: 50 % (bzw. im Einzelfall 60 oder 70 %)
- Antragsberechtigt: Kommunen



Eckpunkte Breitbandförderung Bund 2

- Zuwendungsfähig: Ausgaben zur Erreichung des
Zweckes
- Bagatellgrenze (3.2/3.2): Fördersumme 100.000 Euro
- Höchstfördersumme: bis zu 15. Mio. Euro (3.1 / 3.2)
50.000 Euro (3.3)
- Eigenbeitrag ZE: mind. 10 %
- Kumulierung: grundsätzlich zulässig
- Landesstellungnahme: erforderlich
- **Grundsätzlich:** **neues Verfahren, komplex,**
- Beratung: b|z|n / NBank / ÄrL



Bundesförderung Gebietsabgrenzung

- Die Präambel bezieht sich auf das Förderziel flächendeckend 50 Mbit/s.
- An anderer Stelle heißt es, dass keine weißen Flecken im gesamten Gebiet der geförderten Körperschaft verbleiben sollen. Der Folgesatz spricht von einem Projektgebiet, in dem zuverlässig Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s zu gewährleisten sind.
- Das Projektgebiet weicht aus beihilferechtlichen Gründen vom Gebiet der Körperschaft ab.
- BMVI hat mehrfach erklärt, dass das Projektgebiet geschnitten werden kann.
- Der StS Bomba (BMVI) hat klargestellt, dass
 - eine Förderung kommt auch dann in Betracht, wenn auf Grundlage einer Netzdetailplanung für 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig mind. 50 Mbit/s gewährleistet werden können.
- Wir gehen davon aus, dass der Bund genauso wie Kommunen und Land einen Erfolg dieser Förderung will und werden den Bund beim Wort nehmen



Breitbandförderung Bund: wie geht es weiter?

- Der BMVI hat angekündigt, dass ein 1. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen am 09.11.2015 erfolgen soll.
- Weitere Aufrufe werden folgen.
- Die Anträge können voraussichtlich bis Mitte Dezember eingereicht werden. Mit Entscheidungen ist Anfang 2016 zu rechnen.
- Wir gehen davon aus, dass in der ersten Runde überwiegend Anträge auf Beratungsförderung gestellt werden.
- Einige Förderantragsteller werden die Vorreiterrolle übernehmen (müssen)
- In der Richtlinie und den Anlagen (Mindestanforderungen, Scoring) bleiben Fragen offen.
- Weitere Klärungen und Konkretisierungen sollen mit den Aufrufen erfolgen



Eckpunkte Breitbandförderung Landesanteil Digitale Dividende II -1 -

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in NI aus Mitteln der Digitalen Dividende II - im 1. Quartal 2016 –

- Voraussetzung: „weißer NGA-Fleck“ (Breitbandleitlinien der KOM)
- Versorgungsziel: NGA-Rahmenregelung
- Verwendungszweck: Betreibermodelle
- Fördersatz: 25 %
- Antragsberechtigt: Kommunen
- Zuwendungsfähig: Ausgaben für passive Infrastruktur



Eckpunkte Breitbandförderung Landesanteil Digitale Dividende II

- 2 -

- Bagatellgrenze: Fördersumme 0,5 Mio. Euro
- Höchstfördersumme: 5. Mio. Euro
- Kumulierung: grundsätzlich zulässig
- **Grundsätzlich:** **neues Verfahren, komplex,**
- Beratung: b|z|n / NBank



Eckpunkte Breitbandförderung EFRE

RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete, wahrscheinlich im Dezember 2015

- Voraussetzung: „weißer NGA-Fleck“ (Breitbandleitlinien der KOM)
- Versorgungsziel: Erschließung von Gewerbe – und Industriegebieten mit mind. 50 Mbit/s symmetrisch
- wendungszweck: Wirtschaftlichkeitslückenförderung
Betreibermodelle
- Fördersatz: 50 %
- Antragsberechtigt: Kommunen
- Höchstfördersumme: 200.000 Euro
- Hinweis: Kofinanzierung aus Mitteln nach § 13 NFAG möglich



Beratung und Unterstützung

- Es handelt sich um aufwendige und komplexe Projekte.
- Auch die Förderkulisse ist komplex.
- Daher wird die Beratung der Kommunen durch das b|z|n fortgesetzt.
- Darüber hinaus ist die NBank das zentrale Instrument für die Förderung und Finanzierung kommunaler Breitbandvorhaben in Niedersachsen. Sie soll begutachtet die Vorhaben und Anträge in wirtschaftlicher Hinsicht und gibt Förderempfehlungen.
- Im Einzelfall sind ggf. auch MW und ML zu Beratungen bereit.



Ansprechpartner

- b|z|n:

Peer Beyersdorff

- Bei der NBank:

Christian Kropp

Christian.Kropp@nbank.de

0441 /57041-333



Vielen Dank für Ihr Interesse

Kann ich weiter helfen?

Klaus Ohlig
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 22 - Kommunikationsdienstleistungen
Tel. 0511 / 120-5526
Klaus.Ohlig@mw.niedersachsen.de